

**Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport**

*Abteilung Eigenlegislative*

---

Wehrrechtliche Textausgabe

# **AUSLANDSEINSATZRECHT**

1. Februar 2012

---

## VORWORT

*Die Abteilung Eigenlegislative (ELeg) des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport gibt „Wehrrechtliche Textausgaben“ über die für die militärische Landesverteidigung relevanten Gesetze und Verordnungen heraus. Diese Textausgaben ermöglichen die Information über den aktuellen Rechtsbestand und sollen darüber hinaus auch als Arbeitsbehelfe dienen.*

*In den vorliegenden Rechtstexten sind Hinweise auf allfällige Novellen in kursiv geschriebenen Klammerausdrücken angeführt. Die einer Textstelle unmittelbar angefügten Klammerausdrücke beziehen sich nur auf den jeweils vorangehenden Text. Klammerausdrücke am Ende eines Paragraphen in der Mitte einer Zeile deuten an, dass der gesamte Paragraph neu gefasst worden ist. Da die Klammerausdrücke kein Bestandteil des jeweiligen Rechtstextes sind, bleiben sie bei Zitierungen unberücksichtigt.*

*Eine inhaltliche Änderung dieser „Wehrrechtlichen Textausgabe“ wird jeweils in geeigneter Form entsprechend angekündigt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechtstexte wird keine Haftung übernommen; es ist ausschließlich der Wortlaut im Bundesgesetzblatt oder in anderen Publikationsorganen ausschlaggebend.*

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland</b>	1
<b>Auslandseinsatzgesetz 2001</b>	4
<b>Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Festsetzung des Grundbetrages im Auslandseinsatzpräsenzdienst</b>	10
<b>Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über die Höhe des Grundbetrages im Auslandseinsatzpräsenzdienst</b>	11
<b>Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die besoldungsrechtliche Zuordnung von Dienstgraden im Auslandseinsatzpräsenzdienst</b>	12
<b>Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Zuordnung von Dienstgraden während einer Entsendung in das Ausland</b>	14
<b>Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz</b>	17
<b>Kundmachung des Bundesministers für Landesverteidigung betreffend die Auslobung einer besonderen Hilfeleistung an Hinterbliebene nach entsendeten Personen</b>	28

**Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung  
von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG)  
BGBl. I Nr. 38/1997  
in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/1998  
sowie der Kundmachung BGBl. I Nr. 35/1998  
(in Kraft getreten am 22.4.1997)**

**§ 1.** Einheiten und einzelne Personen können in das Ausland entsendet werden

1. zur solidarischen Teilnahme an

- a) Maßnahmen der Friedenssicherung einschließlich der Förderung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Menschenrechte im Rahmen einer internationalen Organisation oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder in Durchführung von Beschlüssen der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik oder
- b) Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe oder
- c) Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste oder
- d) Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu den in lit. a bis c genannten Zwecken sowie

2. zur Durchführung von Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der militärischen Landesverteidigung (Art. 79 Abs. 1 B-VG).

Dabei ist auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs, die Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen sowie der Schlußakte von Helsinki und auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union Bedacht zu nehmen.

**§ 2.** (1) Zu Entsendungen nach § 1 Z 1 lit. a und b ist die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates berufen.

(2) Zu Entsendungen nach § 1 Z 1 lit. c ist der zuständige Bundesminister berufen; der Bundesregierung ist über die Entsendung von Einheiten unverzüglich zu berichten.

(3) Zu Entsendungen nach § 1 Z 1 lit. d ist der zuständige Bundesminister im Rahmen eines von der Bundesregierung beschlossenen Übungs- und Ausbildungsplanes berufen. Der zuständige Bundesminister hat der Bundesregierung spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres den Entwurf eines Übungs- und Ausbildungsplans jeweils für das folgende Kalenderjahr vorzulegen. Dem Hauptausschuß des Nationalrates ist über den von der Bundesregierung beschlossenen Übungs- und Ausbildungsplan unverzüglich zu berichten. Ferner ist ihm über die im vorangegangenen Kalenderjahr auf Grund des Übungs- und Ausbildungsplans durchgeführten Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu berichten.

(4) Zu Entsendungen nach § 1 Z 2 ist der zuständige Bundesminister berufen. Die Entsendung zu diesen Zwecken von Personen, die den Grundwehrdienst oder Truppenübungen oder die ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes leisten, obliegt der Bundesregierung; dem Hauptausschuß des Nationalrates ist darüber unverzüglich zu berichten. (BGBl. I Nr. 30/1998, Art. 2 Z 1, ab 1.1.1998)

(5) Erfordert die besondere Dringlichkeit der Lage eine unverzügliche Entsendung gemäß § 1 Z 1 lit. b, so kommen die nach diesem Bundesverfassungsgesetz der Bundesregierung zustehenden Befugnisse dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten sowie jedem in seinem Zuständigkeitsbereich berührten Bundesminister zu, die einvernehmlich beschließen können, an der Maßnahme gemäß § 1 Z 1 lit. b teilzunehmen. Hierüber haben sie der Bundesregierung und dem Hauptausschuß des Nationalrates unverzüglich zu berichten. Der Hauptausschuß des Nationalrates kann innerhalb von zwei Wochen nach der Berichterstattung gegen die Entsendung Einspruch erheben; in diesem Fall ist die Entsendung zu beenden. (BGBl. I Nr. 35/1998, Z 7, ab 31.1.1998)

(6) Im Fall einer zeitlich begrenzten Entsendung, in dem das Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates herzustellen ist, kann dieser beschließen, daß die Bundesregierung diese nach Ablauf der Frist ohne neuerliche Herstellung des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß fortsetzen kann. Über eine solche Fortsetzung der Entsendung hat die Bundesregierung dem Hauptausschuß unverzüglich zu berichten. Dieser kann innerhalb von zwei Wochen nach der Berichterstattung gegen die Fortsetzung der Entsendung Einspruch erheben; in diesem Fall ist die Entsendung zu beenden.

**§ 3.** Die Bundesregierung kann in den Fällen ihrer Zuständigkeit zur Entsendung unter Bedachtnahme auf den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Bundesministerien und auf den Zweck der Entsendung bestimmen, welchem Bundesminister oder welchen Bundesministern die Durchführung der Entsendung

obliegt; sie kann auch bestimmen, inwiefern ein Bundesminister dabei im Einvernehmen mit einem anderen Bundesminister oder mit anderen Bundesministern vorzugehen hat. Im übrigen bleibt der gesetzmäßige Wirkungsbereich der Bundesministerien unberührt.

**§ 4.** (1) Für Zwecke nach § 1 können entsendet werden

1. Angehörige des Bundesheeres,
2. Angehörige der Wachkörper des Bundes und
3. andere Personen, wenn sie sich zur Teilnahme verpflichtet haben.

(2) Nach § 1 Z 1 lit. a bis d dürfen Personen nur auf Grund freiwilliger Meldung entsendet werden. Für Entsendungen nach § 1 von Personen, die den Grundwehrdienst oder Truppenübungen oder die ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes leisten, ist jedenfalls deren persönliche freiwillige Meldung in schriftlicher Form erforderlich. (BGBl. I Nr. 30/1998, Art. 2 Z 1, ab 1.1.1998)

(3) Entsendete Personen werden unter der Leitung (Art. 20 B-VG) des zuständigen Bundesministers tätig. Die Bundesregierung kann bestimmen, ob und wieweit die entsendeten Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland nach § 1 Z 1 lit. a bis d die Weisungen der Organe einer internationalen Organisation oder ausländischer Organe zu befolgen haben.

(4) Die nach österreichischen Rechtsvorschriften bestehende organisatorische Unterordnung von entsendeten Personen gegenüber ihren Vorgesetzten im Inland ruht auf die Dauer ihrer Tätigkeit im Ausland gemäß § 1 Z 1 lit. a bis d.

(5) Anlässlich einer Entsendung können die entsendeten Personen zu einer Einheit oder zu mehreren Einheiten zusammengefaßt werden. Für jede in das Ausland entsendete Einheit ist vom zuständigen Bundesminister ein Vorgesetzter zu bestellen.

(6) Für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin innerhalb der Einheit hat ausschließlich der Vorgesetzte Sorge zu tragen; er hat gegenüber Mitgliedern der Einheit die dienstrechtliche Stellung eines Vorstandes der Dienstbehörde. Er ist auch hiebei an die Weisungen des zuständigen Bundesministers gebunden.

(7) Widersprechen einander die unmittelbar erteilten Weisungen des in Betracht kommenden internationalen oder ausländischen Organs und die Weisungen eines zuständigen österreichischen Organs, so haben die entsendeten Personen die letzteren zu befolgen. Sie haben jedoch das zuständige österreichische Organ unverzüglich von einer widersprechenden Weisung des internationalen oder ausländischen Organs in Kenntnis zu setzen. Das zuständige österreichische Organ hat unverzüglich an das Organ, das die widersprechende Weisung erteilt hat, zum Zweck der Beseitigung des Widerspruchs heranzutreten.

**§ 5.** Die Bundesregierung ist ermächtigt, die Durchführung der Entsendung mit der in Betracht kommenden internationalen Organisation oder dem Empfangsstaat im Rahmen des Völkerrechts näher zu regeln.

**§ 6.** Nach Beendigung der Entsendung einer Einheit hat der Vorgesetzte dem zuständigen Bundesminister einen zusammenfassenden Bericht über die Entsendung vorzulegen. Dieser Bericht ist vom zuständigen Bundesminister der Bundesregierung zuzuleiten. Während der Entsendung hat der Vorgesetzte auf Verlangen der Bundesregierung oder des zuständigen Bundesministers jederzeit die gewünschten Berichte zu erstatten und die verlangten Auskünfte zu erteilen.

**§ 7.** Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial sind nicht auf das den entsendeten Personen zugeteilte Kriegsmaterial anzuwenden.

**§ 8.** Durch Bundesgesetz ist die besoldungs-, sozial- und abgabenrechtliche Stellung der im § 4 Abs. 1 Z 3 genannten, in das Ausland entsendeten Personen, soweit sie nicht dem Dienststand angehören, zu regeln.

**§ 9.** (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes tritt das Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, außer Kraft.

(2) In Bundesgesetzen wird die Verweisung auf das Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen durch die Verweisung auf dieses Bundesverfassungsgesetz ersetzt.

**§ 9a.** § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/1998, treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(BGBl. I Nr. 30/1998, Art. 2 Z 2)

**§ 10.** Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, die Bundesregierung betraut.

**Bundesgesetz über die Entsendung von Soldaten zur  
Hilfeleistung in das Ausland  
(Auslandseinsatzgesetz 2001 – AusIEG 2001)  
BGBl. I Nr. 55**

**in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 103/2002, 137/2003, 58/2005,  
116/2006, 18/2008, 85/2009, 111/2010 und 105/2011  
sowie der BMG-Novelle BGBl. I Nr. 3/2009**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1. Anwendungsbereich
- § 2. Auslandseinsatzpräsenzdienst
- § 3. Sonderbestimmungen für den Auslandseinsatzpräsenzdienst
- § 4. Besoldung
- § 5. Gemeinsame Bestimmungen über die Besoldung
- § 6. Disziplinarrecht
- § 6a. Aufgaben und Befugnisse im Auslandseinsatz (*BGBl. I Nr. 105/2011, Z 1, ab 22.11.2011*)
- § 7. Zuständigkeit
- § 8. Abgabefreiheit
- § 9. Handlungsfähigkeit minderjähriger Personen
- § 10. Verweisungen auf andere Bundesgesetze
- § 11. In- und Außerkrafttreten
- § 12. Übergangsbestimmungen
- § 13. Vollziehung

**Anwendungsbereich**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, auf Soldaten anzuwenden, die in das Ausland entsendet werden nach § 1 Z 1 lit. a bis c des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997. Ein solcher Auslandseinsatz ist nur zulässig im Rahmen eines

1. Dienstverhältnisses oder
2. Auslandseinsatzpräsenzdienstes.

Eine Entsendung von Soldaten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Auslandseinsatz ist nicht zulässig. (*BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 4 Z 1, ab 1.7.2005*)

(2) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

**Auslandseinsatzpräsenzdienst**

§ 2. (1) Auf den Auslandseinsatzpräsenzdienst sind, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, betreffend den Präsenzdienst anzuwenden. Für Frauen gilt dabei § 39 Abs. 1 und 2 WG 2001 betreffend die Miliztätigkeiten von Frauen und das Beschäftigungsverbot. (*BGBl. I Nr. 103/2002, Art. 4 Z 1, ab 1.12.2002; BGBl. I Nr. 18/2008, Art. 1 Z 1, ab 1.1.2008*)

(2) Zum Auslandseinsatzpräsenzdienst dürfen auf Grund schriftlicher freiwilliger Meldung und nach Maßgabe militärischer Interessen herangezogen werden

1. Wehrpflichtige und
2. Frauen, die zum Ausbildungsdienst heranziehbar sind.

Eine freiwillige Meldung darf erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eingebracht werden. (*BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 4 Z 2, ab 1.7.2005*)

(3) Die freiwillige Meldung kann ohne Angabe von Gründen schriftlich zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist beim Heerespersonalamt einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstermin vorangehenden Tages eingelangt ist. Mit ihrem rechtzeitigen Einlangen tritt eine bereits rechtswirksam verfügte Einberufung außer Kraft. (*BGBl. I Nr. 137/2003, Art. 4 Z 1, ab 1.1.2004*)

(4) Die Eignung von Personen nach Abs. 2 zum Auslandseinsatzpräsenzdienst darf auch außerhalb eines solchen Wehrdienstes auf Grund einer entsprechenden Untersuchung festgestellt werden.

### **Sonderbestimmungen für den Auslandseinsatzpräsenzdienst**

§ 3. (1) Werden Soldaten während des Auslandseinsatzpräsenzdienstes in einer Funktion verwendet, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung das Führen eines anderen als jenes Dienstgrades erfordert, den sie unmittelbar vor dieser Verwendung geführt haben, so kann ihnen für die Dauer dieser Verwendung der erforderliche andere Dienstgrad zuerkannt werden. Die Höhe der Besoldung wird von dieser Zuerkennung jedoch nicht berührt.

(2) Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistende Soldaten, die zum Auslandseinsatzpräsenzdienst einberufen werden, gelten mit Ablauf des dem Einberufungstermin vorangehenden Tages als vorzeitig aus dem bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Wehrdienst entlassen. Mit Antritt des Auslandseinsatzpräsenzdienstes wird eine bereits rechtswirksam verfügte Einberufung zu einem Präsenz- oder Ausbildungsdienst für die Betroffenen unwirksam. Ist eine Einberufung sowohl zum Auslandseinsatzpräsenzdienst als auch zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst für den gleichen Tag rechtswirksam verfügt, so ist jedenfalls der Auslandseinsatzpräsenzdienst, bei sonstiger sofortiger Unwirksamkeit dieser Einberufung, anzutreten. (BGBl. I Nr. 18/2008, Art. 1 Z 2, ab 1.1.2008)

- (3) Gilt ein Soldat aus dem
1. Wehrdienst als Zeitsoldat oder
  2. Ausbildungsdienst

als nach Abs. 2 vorzeitig entlassen, so wird der entsprechende Wehrdienst unmittelbar nach Beendigung des Auslandseinsatzpräsenzdienstes fortgesetzt. In diesem Fall gilt der Soldat mit diesem Tag als zu einem solchen Wehrdienst einberufen. (BGBl. I Nr. 111/2010, Art. 94 Z 1, ab 1.1.2011)

(4) Gilt ein Soldat aus dem Grundwehrdienst als nach Abs. 2 vorzeitig entlassen, so ist die Dauer des Auslandseinsatzpräsenzdienstes auf die Dauer des Grundwehrdienstes anzurechnen. Sofern in diesen Fällen die Dauer des Grundwehrdienstes noch nicht abgelaufen ist, ist Abs. 3 über die Fortsetzung des Wehrdienstes und Einberufung zu diesem Wehrdienst anzuwenden. (BGBl. I Nr. 111/2010, Art. 94 Z 1, ab 1.1.2011)

(5) Die Bestätigung einer Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 30 Abs. 1 WG 2001 obliegt hinsichtlich des Auslandseinsatzpräsenzdienstes dem Militärarzt beim Heerespersonalamt. (BGBl. I Nr. 137/2003, Art. 4 Z 2, ab 1.1.2004)

(6) Soldaten, die Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten, haben Anspruch auf Dienstfreistellung nach § 45 Abs. 1 und 2 WG 2001. (BGBl. I Nr. 103/2002, Art. 4 Z 3, ab 1.12.2002)

### **Besoldung**

§ 4. (1) Auf Soldaten, die Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten, sind ausschließlich folgende Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001, anzuwenden:

1. § 2 Abs. 1 und 2 über die Dauer der Ansprüche,
2. § 7 betreffend die Fahrtkostenvergütung bei Antritt und Beendigung des Präsenzdienstes,
3. das 3. Hauptstück betreffend Sachleistungen und Aufwandsersatz, mit Ausnahme des § 15 betreffend das Verlassen des Garnisonsortes,
4. das 4. Hauptstück betreffend Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Todes,
5. § 55 betreffend den Übergewinn und
6. § 56 betreffend den Härteausgleich.

(BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 4 Z 3, ab 1.7.2005)

(2) Soldaten, die Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten, gebührt für die Dauer dieses Präsenzdienstes eine Geldleistung, die gebildet wird aus

1. dem Grundbetrag und
2. der Auslandseinsatzzulage.

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat die Höhe des für einen Kalendermonat gebührenden Grundbetrages für die einzelnen Dienstgrade in Hundertsätzen des Gehaltes vergleichbarer Militärpersonen nach dem Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54, nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen durch Verordnung festzusetzen. (BGBl. I Nr. 137/2003, Art. 4 Z 3, ab 1.1.2004; BGBl. I Nr. 85/2009, Art. 4 Z 1, ab 1.9.2009)

(4) Die Auslandseinsatzzulage gebührt unter Anwendung des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes (AZHG), BGBl. I Nr. 66/1999, mit der Maßgabe, dass Anspruchsberechtigte mit dem Dienstgrad Rekrut in die Zulagengruppe 1 nach § 3 Abs. 2 AZHG einzureihen sind. (BGBl. I Nr. 137/2003, Art. 4 Z 4, ab 1.1.2004)

### **Gemeinsame Bestimmungen über die Besoldung**

§ 5. (1) Soldaten, die während des Auslandseinsatzpräsenzdienstes dauernd in erheblichem Ausmaß Dienste leisten, die einer bestimmten Funktion zuzuordnen sind, gebührt für die Dauer dieser Dienstleistung an Stelle der durch ihren Dienstgrad bestimmten Besoldung jene Geldleistung, die einem dieser Funktion zugeordneten Dienstgrad entspricht. Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat nach den militärischen Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, welcher Dienst einer bestimmten Funktion und welcher Dienstgrad der jeweiligen Funktion zuzuordnen ist. (BGBl. I Nr. 85/2009, Art. 4 Z 1, ab 1.9.2009)

(1a) Gilt ein Soldat aus dem Ausbildungsdienst als nach § 3 Abs. 2 vorzeitig entlassen, so entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Erstattungsbetrages nach § 6 Abs. 4 HGG 2001. (BGBl. I Nr. 116/2006, Art. 4, ab 25.7.2006)

(2) Erstreckt sich ein Anspruch auf die Geldleistung nur auf einen Teil des Kalendermonates oder ändert sich im Laufe des Kalendermonates die Höhe dieser Geldleistung, so gebührt für jeden Kalendertag der verhältnismäßige Teil dieser Geldleistung. (BGBl. I Nr. 137/2003, Art. 4 Z 5, ab 1.1.2005)

(3) Beträge nach diesem Bundesgesetz sind nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden. (BGBl. I Nr. 137/2003, Art. 4 Z 6, ab 1.1.2005)

(4) Die Geldleistung ist monatlich im Nachhinein auf ein vom Anspruchsberechtigten angegebenes Konto im Inland zu überweisen. Der Anspruchsberechtigte hat die hierfür erforderlichen Angaben spätestens bei Antritt des Auslandseinsatzpräsenzdienstes seiner militärischen Dienststelle bekannt zu geben. Auf Verlangen ist ein Vorschuss auf die monatlich gebührende Auslandseinsatzzulage bis zu ihrer halben Höhe auszuführen. Der jeweilige Vorschuss ist bei der nächsten Auszahlung dieser Zulage entsprechend abzuziehen.

(4a) Eine vorzeitige Auszahlung der Geldleistung ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung in Zusammenhang stehen, notwendig ist. (BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 4 Z 4, ab 1.7.2005)

(5) Die Pfändbarkeit des Grundbetrages richtet sich nach der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, jene der Auslandseinsatzzulage nach dem Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz. (BGBl. I Nr. 137/2003, Art. 4 Z 7, ab 1.1.2004)

### **Disziplinarrecht**

§ 6. Pflichtverletzungen, die von Soldaten in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Dienstverwendung nach § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG begangen werden, sind nach dem Heeresdisziplinargesetz 2002 (HDG 2002), BGBl. I Nr. 167, zu ahnden. Dabei gelten folgende Maßgaben:

1. Das 1. Hauptstück des Schlussteiles des Heeresdisziplinargesetzes 2002 betreffend das Disziplinarrecht im Einsatz ist anzuwenden. § 82 Abs. 5 Z 6 HDG 2002 betreffend das Ruhen der Funktion als Einsatzstraforgan während einer Dienstleistung im Ausland gilt nicht für solche Organe, die für die Ahndung von Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit einem Auslandseinsatz bestellt sind. Der Antrag auf Überprüfung einer Entscheidung nach § 85 Abs. 5 HDG 2002 ist auch nach jeder rechtskräftigen Verhängung einer Geldbuße und eines Ausgangsverbotes zulässig. Die Antragsfrist für die nachträgliche Überprüfung einer Entscheidung nach § 85 Abs. 6 HDG 2002 beträgt vier Wochen.
  2. Dem Vorgesetzten einer entsendeten Einheit nach § 4 Abs. 5 KSE-BVG kommt, sofern er kein Soldat ist, eine Funktion als Disziplinarbehörde jedenfalls nicht zu.
  3. Bei Soldaten, die Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten, ist als Bemessungsgrundlage für die Geldbuße und die Ersatzgeldstrafe an Stelle der Geldleistungen nach § 51 Abs. 2 Z 3 HDG 2002 der Grundbetrag heranzuziehen. Auf die Auslandseinsatzzulage ist § 51 Abs. 4 HDG 2002 betreffend die Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage anzuwenden.
  4. Die Geldbuße und die Ersatzgeldstrafe sind bei Bedarf auch durch Abzug vom Grundbetrag und der Auslandseinsatzzulage zu vollstrecken. Beim Grundbetrag darf dabei der Abzug 15 vH des für den jeweiligen Kalendermonat gebührenden Betrages nicht übersteigen.
- (BGBl. I Nr. 103/2002, Art. 4 Z 4, ab 1.12.2002; BGBl. I Nr. 137/2003, Art. 4 Z 8 bis 10, ab 1.1.2004)

### **Aufgaben und Befugnisse im Auslandseinsatz**

§ 6a. (1) Personen, die im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport zu einem Auslandseinsatz nach § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG entsendet werden, sind zur Erfüllung konkreter Aufgaben dieses Auslandseinsatzes sowie zur Ausübung und Durchsetzung der hierzu notwendigen Befugnisse, soweit sie in den zugrunde liegenden völkerrechtlichen Regelungen vorgesehen sind,

nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 ermächtigt. Dabei dürfen auch die erforderlichen Maßnahmen zur Eigen-sicherung sowie zum Schutz und zur Sicherung sonstiger Personen und Sachen im jeweils notwendigen Umfang wahrgenommen werden.

- (2) Als Befugnisse zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 kommen in Betracht
1. Verwendung jener personenbezogenen Daten, die zur Wahrnehmung der im Auslandseinsatz anfallenden Aufgaben erforderlich sind,
  2. Auskunftsverlangen,
  3. Verkehrsleitung, einschließlich der Errichtung von Kontrollpunkten,
  4. Kontrolle, Durchsuchung und vorläufige Festnahme von Personen,
  5. Wegweisung von Personen,
  6. Errichtung von Sicherheitszonen und Verhängung von Ausgangssperren,
  7. Durchsuchung, Sicherstellung und Inanspruchnahme von Sachen,
  8. Beendigung von Angriffen gegen im Rahmen des Auslandseinsatzes zu schützende Rechtsgüter und
  9. sonstige Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung von Personen und Sachen.

(3) Sofern zur Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Auslandseinsatzes die Verwendung personenbezogener Daten nach Abs. 2 Z 1 oder ein Auskunftsverlangen nach Abs. 2 Z 2 oder die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt zur Durchsetzung von Befugnissen nach Abs. 2 Z 3 bis 9 in Betracht kommt, haben die für die Entsendung zu diesem Auslandseinsatz jeweils zuständigen Organe nach § 2 KSE-BVG durch Verordnung zu bestimmen, welche Befugnisse im jeweiligen Auslandseinsatz mit welchen Mitteln wahrzunehmen sind. Dabei ist auf die dem jeweiligen Auslandseinsatz zugrunde liegenden völkerrechtlichen Regelungen und die jeweiligen militärischen Interessen entsprechend Bedacht zu nehmen.

(4) Bei der Ausübung und Durchsetzung der Befugnisse nach Abs. 2 sind jedenfalls die §§ 3 bis 5 und 16 bis 19 des Militärbefugnisgesetzes (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, betreffend allgemeine Grundsätze und Maßnahmen zur Befugnisausübung einschließlich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes anzuwenden. Dabei dürfen die §§ 18 Abs. 5 und 19 Abs. 5 MBG betreffend Sonderregelungen im Einsatz nur dann angewendet werden, wenn dies nach den völkerrechtlichen Regelungen für den jeweiligen Auslandseinsatz zulässig ist. Jegliche Befugnisausübung in einem Auslandseinsatz hat nach Maßgabe der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, sowie sonstiger völkerrechtlicher Regelungen zu erfolgen.

*(BGBl. I Nr. 105/2011, Z 2, ab 22.11.2011)*

#### **Zuständigkeit**

§ 7. (1) Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden nach diesem Bundesgesetz sowie nach dem Wehrgesetz 2001 und dem Heeresgebührengesetz 2001, jeweils im Zusammenhang mit dem Auslandseinsatzpräsenzdienst, obliegt

1. in erster Instanz dem Heerespersonalamt und
2. in zweiter Instanz dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

*(BGBl. I Nr. 103/2002, Art. 4 Z 5, ab 1.12.2002; BGBl. I Nr. 137/2003, Art. 4 Z 11, ab 1.1.2004; BGBl. I Nr. 85/2009, Art. 4 Z 1, ab 1.9.2009)*

(2) Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden dürfen zur Wahrnehmung der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben Daten verarbeiten.

#### **Abgabefreiheit**

§ 8. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen sind von der Entrichtung bundesgesetzlich geregelter Abgaben befreit.

#### **Handlungsfähigkeit minderjähriger Personen**

§ 9. Die Handlungsfähigkeit einer Person ist in allen Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes durch ihre Minderjährigkeit nicht beschränkt.

#### **Verweisungen auf andere Bundesgesetze**

§ 10. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Gesetze, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

#### **In- und Außerkrafttreten**

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, mit Ausnahme des § 5 Abs. 3 und § 11 Abs. 5, mit 1. Juli 2001 in Kraft.

(2) § 5 Abs. 3 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2a) § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 5 und 6, § 6, § 7 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 7, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2002 treten mit 1. Dezember 2002 in Kraft. (BGBl. I Nr. 103/2002, Art. 4 Z 6)

(2b) § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 3 und 4, § 5 Abs. 5, § 6 sowie § 7 Abs. 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2003, treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft. (BGBl. I Nr. 137/2003, Art. 4 Z 12)

(2c) § 5 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2003 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft. (BGBl. I Nr. 137/2003, Art. 4 Z 12)

(2d) § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 4a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2005, treten mit 1. Juli 2005 in Kraft. (BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 4 Z 5)

(2e) § 5 Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 116/2006 ist mit 25. Juli 2006 in Kraft getreten. (BGBl. I Nr. 18/2008, Art. 1 Z 3)

(2f) §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 18/2008, treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft. (BGBl. I Nr. 18/2008, Art. 1 Z 3)

(2g) § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 sowie § 13, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2009, treten mit 1. September 2009 in Kraft. (BGBl. I Nr. 85/2009, Art. 4 Z 2)

(2h) § 3 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. (BGBl. I Nr. 111/2010, Art. 94 Z 2, ab 1.1.2011)

(3) Mit Ablauf des 30. Juni 2001 treten außer Kraft

1. das Auslandseinsatzgesetz (AusLEG), BGBl. Nr. 233/1965,
2. Art. XII des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1971, mit dem wehrrechtliche Bestimmungen neuerlich geändert werden, BGBl. Nr. 272, soweit er sich auf das Auslandseinsatzgesetz bezieht,
3. Art. II des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1975, mit dem das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland geändert wird, BGBl. Nr. 370,
4. Art. VII des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 577, soweit er sich auf das Auslandseinsatzgesetz bezieht,
5. Art. VIII des Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 295/ 1985, soweit er sich auf das Auslandseinsatzgesetz bezieht,
6. Art. II und III des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1986, mit dem das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland geändert wird, BGBl. Nr. 73,
7. Art. II des Bundesgesetzes vom 7. Juni 1990, mit dem das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland geändert wird, BGBl. Nr. 328, und
8. Art. XXXIV der Exekutionsordnungs-Novelle 1991, BGBl. Nr. 628, soweit er sich auf das Auslandseinsatzgesetz bezieht.

(4) § 12 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

(4a) § 12 Abs. 5 und 6 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2005 außer Kraft. (BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 4 Z 6)

(4b) § 12 Abs. 7 tritt mit Ablauf des 31. August 2009 außer Kraft. (BGBl. I Nr. 85/2009, Art. 4 Z 3)

(5) Vollziehungsmaßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an gesetzt werden, der der Kundmachung der durchzuführenden Gesetzesbestimmung folgt. Außenwirksame Vollziehungsmaßnahmen dürfen jedoch frühestens mit dem In-Kraft-Treten der durchzuführenden Gesetzesbestimmung in Kraft gesetzt werden.

### Übergangsbestimmungen

§ 12. (1) Wird ein Wehrdienst als Zeitsoldat durch einen Auslandseinsatzpräsenzdienst unterbrochen, so hat die Zeit des Auslandseinsatzpräsenzdienstes außer Betracht zu bleiben bei der Bemessung des maßgeblichen Zeitraumes für den Anspruch auf

1. berufliche Bildung und
2. Treueprämie.

Der Auslandseinsatzpräsenzdienst gilt jedoch hinsichtlich des Anspruches auf berufliche Bildung nicht als Unterbrechung des Wehrdienstes als Zeitsoldat.

(2) Wurden Soldaten auf Grund der besonderen Dringlichkeit der Lage unverzüglich in das Ausland entsendet, so ist jenen Soldaten, die nach § 3 Abs. 2 aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat als vorzeitig entlassen gelten, die Zeit des Auslandseinsatzpräsenzdienstes auf Bemessungszeiträume nach Abs. 1 anzurechnen. Weiters kann eine solche Anrechnung verfügt werden, wenn für einen Auslandseinsatz die Heranziehung von Spezialkräften erforderlich ist und dieser Bedarf rechtzeitig und vollständig nur durch die Entsendung von Zeitsoldaten gedeckt werden kann.

(3) Gilt ein Soldat aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat als nach § 3 Abs. 2 vorzeitig entlassen, so entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Erstattungsbetrages nach § 45 Abs. 5 HGG 2001. Außerdem gebührt ihm zum Zeitpunkt dieser Entlassung keine Treueprämie. Läuft ein Verpflichtungszeitraum zum Wehrdienst als Zeitsoldat während des Auslandseinsatzpräsenzdienstes ab, so gebührt dem Soldaten zu diesem Zeitpunkt eine allfällige Treueprämie nach § 46 HGG 2001. Zur Ermittlung der Höhe der Treueprämie sind die zu diesem Zeitpunkt für Zeitsoldaten normierten Geldleistungen heranzuziehen.

(4) *entfällt*

(5) und (6) *entfällt (BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 4 Z 7, ab 1.7.2005)*

(7) *entfällt (BGBl. I Nr. 85/2009, Art. 4 Z 4, ab 1.9.2009)*

(8) Hinsichtlich jener Auslandseinsätze, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 105/2011, beschlossen und noch nicht beendet wurden, sind die jeweils erforderlichen Verordnungen nach § 6a Abs. 3 bis spätestens 1. Juli 2012 zu erlassen. (*BGBl. I Nr. 105/2011, Z 3, ab 22.11.2011*)

#### **Vollziehung**

**§ 13.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 8,
  - a) soweit sich dieser auf Stempel- und Rechtsgebühren sowie auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Finanzen,
  - b) soweit sich dieser auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport. (*BGBl. I Nr. 85/2009, Art. 4 Z 1, ab 1.9.2009*)

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Festsetzung  
des Grundbetrages im Auslandseinsatzpräsenzdienst  
BGBl. II Nr. 413/2002**

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 55, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2002 wird verordnet:

**§ 1.** (1) Die Höhe des für einen Kalendermonat gebührenden Grundbetrages wird durch einen Hundertsatz des Gehaltes der Militärpersonen nach dem Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, wie folgt festgesetzt:

Dienstgrad	Hundertsatz	Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe
Rekrut	103,28	M ZCh	1
Gefreiter	105,06	M ZCh	1
Korporal	105,95	M ZCh	1
Zugsführer	106,84	M ZCh	1
Wachtmeister	101,67	M BUO 2	1
Oberwachtmeister	103,38	M BUO 2	1
Stabswachtmeister	92,91	M BUO 1	3
Oberstabswachtmeister	100,53	M BUO 1	3
Offiziersstellvertreter	104,96	M BUO 1	3
Vizeleutnant	110,52	M BUO 1	3
Leutnant	94,55	M BO 2	3
Oberleutnant	97,74	M BO 2	3
Hauptmann	81,47	M BO 2	10
Major	93,80	M BO 2	10
Oberstleutnant	104,21	M BO 2	10
Oberst	123,16	M BO 2	10
Brigadier	156,30	M BO 2	10
Generalmajor	151,86	M BO 1	10
Generalleutnant	192,05	M BO 1	10
General	201,19	M BO 1	10

(2) Für Anspruchsberechtigte mit einem anders festgesetzten Dienstgrad gilt der Ansatz für den gleichwertigen Dienstgrad.

**§ 2.** (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2002 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. November 2002 tritt die Verordnung BGBl. II Nr. 223/2001 außer Kraft.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport  
über die Höhe des Grundbetrages im Auslandseinsatzpräsenzdienst  
BGBl. II Nr. 22/2012**

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 55, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2011, wird verordnet:

**§ 1.** Der Grundbetrag im Auslandseinsatzpräsenzdienst wird in folgenden betragsmäßigen Höhen festgestellt:

Rekrut .....	1.482,58 €
Gefreiter .....	1.508,14 €
Korporal .....	1.520,91 €
Zugsführer .....	1.533,69 €
Wachtmeister .....	1.583,61 €
Oberwachtmeister .....	1.610,25 €
Stabswachtmeister .....	1.614,50 €
Oberstabswachtmeister .....	1.746,91 €
Offiziersstellvertreter .....	1.823,89 €
Vizeleutnant .....	1.920,51 €
Leutnant .....	1.845,24 €
Oberleutnant .....	1.907,49 €
Hauptmann .....	2.010,60 €
Major .....	2.314,89 €
Oberstleutnant .....	2.571,80 €
Oberst .....	3.039,47 €
Brigadier .....	3.857,33 €
Generalmajor .....	4.767,04 €
Generalleutnant .....	6.028,64 €
General .....	6.315,56 €

**§ 2.** (1) Die Beträge nach § 1 gebühren ab 1. Februar 2012.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung BGBl. II Nr. 15/2011 außer Kraft.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über  
die besoldungsrechtliche Zuordnung von Dienstgraden im Auslandseinsatzpräsenzdienst  
BGBl. II Nr. 309/2005**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Auslandseinsatzgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 55, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2005, wird verordnet:

§ 1. (1) Die in der nachstehenden Tabelle angeführten Dienste von Soldaten, die den Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten, werden den folgenden Funktionen und diese hinsichtlich ihrer besoldungsrechtlichen Stellung den folgenden Dienstgraden zugeordnet:

<b>Dienst</b>	<b>Funktion</b>	<b>Dienstgrad</b>
militärmedizinischer Dienst	ärztlicher Leiter einer Mission	Oberstleutnant
	Bataillonsarzt	Major
	ärztlicher Leiter eines Feldspitals	Oberst
	leitender Oberarzt einer Fachabteilung eines Feldspitals	Oberstleutnant
	Facharzt in einem Feldspital	Major
	sonstige ärztliche Verwendung	Hauptmann
Veterinärdienst	Veterinär	Major
militärpharmazeutischer Dienst	Apotheker	Major
rechtskundiger Dienst	Rechtsberater im Stab eines multinationalen Verbandes	Oberstleutnant
	Rechtsberater im nationalen Kontingent	Major
höherer militärmeteorologischer Dienst	Militärmeteorologe im Stab eines multinationalen Verbandes	Oberstleutnant
	Militärmeteorologe im nationalen Kontingent	Major
	Leiter einer Wetterberatungsstation/-zelle	Major
gehobener militärmeteorologischer Dienst	Leiter einer Wetterberatungszelle	Major
	Wetterberater	Hauptmann
militärmeteorologischer Fachdienst	Wetterbeobachter	Vizeleutnant
höherer militärischer Flugsicherungsdienst	Fachdienstleiter im Flugsicherungsdienst	Oberstleutnant
	Anflugs- und Bereichsflugverkehrsleiter	Major
psychologischer Dienst	Bataillonspsychologe	Major
	sonstige psychologische Verwendung	Hauptmann
gehobener medizinisch-technischer Dienst	diplomierter Physiotherapeut, diplomierter medizinisch-technischer Analytiker, diplomierter radiologisch-technischer Assistent, diplomierter Ergotherapeut, diplomierter Logopäde, diplomierter Orthoptist	Hauptmann
medizinisch-technischer Fachdienst	diplomierter medizinisch-technische Fachkraft	Vizeleutnant
gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege	diplomierter Krankenpfleger und vergleichbare Funktionen	Vizeleutnant
höherer Dienst in der ABC-Abwehr	Leiter eines Expertenteams mit abgeschlossenem Studium	Oberstleutnant
	Mitglied eines Expertenteams	Major

gehobener Dienst in der ABC-Abwehr	Leiter eines Fachteams mit abgeschlossener gehobener Berufsausbildung	Major
	Mitglied eines Fachteams oder Kommandantenberater	Hauptmann
Fachdienst in der ABC-Abwehr	Mitglied eines Fachteams mit abgeschlossener Berufsausbildung und einschlägiger Berufserfahrung	Vizeleutnant
Suchhundedienst	Leiter eines Suchhundeteams	Vizeleutnant
	Suchhundeführer	Oberstabswachtmeister
höherer und gehobener technischer Dienst	Sachverständiger mit Gutachterfunktion, technischer Offizier in der Materialerhaltung oder in technischer Betriebsanleitungsfunktion	Major
technischer Fachdienst	Mitglied eines Fachteams	Vizeleutnant
Militärberater	militärischer Rüstungskontrollexperte mit abgeschlossenem Studium	Major
Militärseelsorger	geistlicher Amtsträger	Major
	sonstiger Seelsorger	Hauptmann
Feldpostdienst	Feldpostmeister	Oberleutnant
Sprachmittler	Dolmetsch mit Diplom	Major
	Dolmetsch ohne Diplom	Hauptmann

(2) Die Zuordnung nach Abs. 1 gilt nicht für Soldaten, die zwar einen Dienst nach Abs. 1 ausüben, aber auf Grund ihrer wehrrechtlichen Stellung im Inland einen höheren als den der betreffenden Funktion zugeordneten Dienstgrad führen.

§ 2. Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2005 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2005 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die besoldungsrechtliche Zuordnung von Dienstgraden im Auslandseinsatz, BGBl. II Nr. 507/2003, außer Kraft.

**Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung  
über die Zuordnung von Dienstgraden während einer Entsendung in das Ausland  
BGBl. II Nr. 229/2006**

Auf Grund der §§ 152 Abs. 7 und 271 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2005, sowie des § 6 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2005, wird verordnet:

**§ 1.** (1) Diese Verordnung regelt die Zuordnung von Dienstgraden von Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, während einer Entsendung nach § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997.

(2) Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

**§ 2.** (1) Personen nach § 1 Abs. 1 haben für die Dauer ihrer Entsendung in das Ausland ihren Dienstgrad zu führen.

(2) Stehen Personen nach § 1 Abs. 1 während eines Auslandseinsatzes in einer in der **Anlage** angeführten Verwendung, so haben sie abweichend von Abs. 1 den für die jeweilige Verwendung vorgesehenen Dienstgrad zu führen. Kommen nach der Anlage für eine Verwendung mehrere Dienstgrade in Betracht, so ist jener zu führen, der nach der für den jeweiligen Einsatz festgelegten Organisationsstruktur für die betreffende Verwendung vorgesehen ist.

**§ 3.** (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2006 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2006 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Zuordnung von Dienstgraden während einer Entsendung in das Ausland, BGBl. II Nr. 577/2003, außer Kraft.

**§ 4.** Auf Personen nach § 2 Abs. 2, die am 1. Juli 2006 im Auslandseinsatz stehen, ist bis zur Beendigung ihrer jeweiligen Verwendung in diesem Auslandseinsatz die bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 geltende Verordnung weiter anzuwenden.

**Anlage**

Verwendung	Dienstgrad
Kommandant einer Friedensstreitmacht	Oberst Brigadier Generalmajor Generalleutnant
Chef des Stabes in einem Hauptquartier einer Friedensstreitmacht	Oberstleutnant Oberst Brigadier
Abteilungsleiter in einem Hauptquartier einer Friedensstreitmacht	Major Oberstleutnant Oberst
Offizier im Stab eines multinationalen Verbandes über Brigade-Ebene	Major Oberstleutnant Oberst Brigadier
Offizier im Stab eines multinationalen Verbandes auf Brigade-Ebene	Hauptmann Major Oberstleutnant Oberst
Kommandant eines Nationalen Unterstützungselementes (National Support Element)	Hauptmann Major Oberstleutnant
Verbindungsoffizier	Major Oberstleutnant Oberst
Bataillonskommandant oder Gleichgestellte	Oberstleutnant Oberst

stellvertretender Bataillonskommandant oder Gleichgestellte	Major Oberstleutnant
Offizier in einem Bataillonsstab	Oberleutnant Hauptmann Major
ärztlicher Leiter einer Mission	Oberstleutnantarzt Oberstarzt
Kommandant/Leiter eines Feldspitals	Oberstarzt
stellvertretender Kommandant/ Leiter eines Feldspitals	Oberstleutnantarzt
leitender Oberarzt einer Fachabteilung eines Feldspitals	Oberstleutnantarzt
Facharzt in einem Feldspital	Majorarzt Oberstleutnantarzt
Bataillonsarzt	Majorarzt Oberstleutnantarzt Oberstarzt
sonstige ärztliche Verwendung	Hauptmannarzt Majorarzt Oberstleutnantarzt
Militärtierarzt	Majorveterinär
Militärapothecker	Majorapothecker
Bataillonspsychologe	Major
sonstige psychologische Verwendung	Hauptmann
Rechtsberater	Major Oberstleutnant Oberst
Dolmetscher mit Diplom	Major
Dolmetscher ohne Diplom	Hauptmann
Seelsorger	Militäroberkurat
Kompaniekommandant oder Gleichgestellte	Hauptmann Major Oberstleutnant
stellvertretender Kompaniekommandant oder Gleichgestellte	Oberleutnant Hauptmann Major
Zugskommandant	Vizeleutnant Leutnant Oberleutnant
Militärbeobachter	Hauptmann Major Oberstleutnant Oberst
Chemiewaffeninspektor und vergleichbare Spezialfunktionen	Hauptmann Major Oberstleutnant Oberst
Vorgesetzter der entsandten Einheit, sofern dieser nicht in einer anderen in der Anlage genannten Verwendung steht	Hauptmann Major Oberstleutnant Oberst
Militärmeteorologe im nationalen Kontingent	Major
Leiter einer Wetterberatungsstation/-zelle	Hauptmann Major
Wetterberater	Oberleutnant Hauptmann
Wetterbeobachter	Stabswachtmeister Oberstabswachtmeister Offizierstellvertreter Vizeleutnant

Unteroffizier in einem Hauptquartier einer Friedensstreitmacht	Stabswachtmeister Oberstabswachtmeister Offiziersstellvertreter Vizeleutnant
Unteroffizier in einem Bataillonsstab	Stabswachtmeister Oberstabswachtmeister Offiziersstellvertreter Vizeleutnant
Dienstführender Unteroffizier, Kommandant Kommandogruppe, Zugtruppkommandant, Stützpunktkommandant, stellvertretender Zugskommandant	Offiziersstellvertreter Vizeleutnant
Fachunteroffizier	Stabswachtmeister Oberstabswachtmeister Offiziersstellvertreter Vizeleutnant
Leiter eines Suchhundeteams	Vizeleutnant
Gruppenkommandant	Wachtmeister Oberwachtmeister Stabswachtmeister

**Bundesgesetz über Auslandszulagen und besondere Hilfeleistungen bei Entsendungen auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz - AZHG)**

*(BGBl. I Nr. 87/2002, Art. 18 Z 1, ab 1.7.2002)*

**BGBl. I Nr. 66/1999**

**in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 94/2000, 142/2000, 30/2001, 87/2002, 130/2003, 176/2004, 80/2005, 53/2007, 135/2009, 153/2009 und 140/2011 sowie der BMG-Novelle BGBl. I Nr. 3/2009<sup>1</sup>**

**1. TEIL**

**AUSLANDSZULAGEN**

*(BGBl. I Nr. 87/2002, Art. 18 Z 2, ab 1.7.2002)*

**1. Abschnitt**

**Anspruch auf Auslandszulage**

*(BGBl. I Nr. 87/2002, Art. 18 Z 2, ab 1.7.2002)*

**Anspruchsvoraussetzungen**

*(BGBl. I Nr. 87/2002, Art. 18 Z 2, ab 1.7.2002)*

§ 1. (1) Bediensteten des Bundes gebührt eine Auslandszulage für die Dauer

1. ihrer Entsendung zu einem Einsatz gemäß § 1 Z 1 lit. a bis c des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997,
2. der inländischen Vor- und Nachbereitung ihrer Entsendung in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu einem Einsatz nach Z 1,
3. a) der sonstigen Vor- und Nachbereitung ihrer Entsendung in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu einem Einsatz nach Z 1 oder  
b) ihrer Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG,
4. ihrer Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG.

*(BGBl. I Nr. 30/2001, Art. 2 Z 1, ab 1.4.2001; BGBl. I Nr. 130/2003, Art. 16 Z 1, ab 1.1.2004; BGBl. I Nr. 140/2011, Art. 13 Z 1, ab 29.12.2011)*

(2) Auf Bedienstete, denen eine Auslandszulage auf Grund des Abs. 1 Z 1 bis 3 gebührt, sind während der Dauer dieses Anspruches

1. die §§ 16 bis 18, 19a bis 20b, 20d, 21, 82 bis 83, 144 und 145 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 (bei Vertragsbediensteten in Verbindung mit den §§ 22 Abs. 1 und 22a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86),
2. die Regelung betreffend den Freizeitausgleich gemäß § 49 BDG 1979, BGBl. Nr. 333 (bei Vertragsbediensteten in Verbindung mit § 20 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948),
3. die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133,

nicht anzuwenden. *(BGBl. I Nr. 142/2000, Art. 62 Z 1, ab 1.1.2002)*

(3) Auf Bedienstete, denen eine Auslandszulage auf Grund des Abs. 1 Z 4 gebührt, sind § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 sowie die Reisegebührenvorschrift 1955 nicht anzuwenden.

(4) Durch die Auslandszulage werden bestehende Ansprüche auf monatlich pauschalierte Nebengebühren nach den §§ 18, 19a, 19b, 20, 82 und 83 des Gehaltsgesetzes 1956 nicht berührt, sofern die jeweils anspruchsbegründende Tätigkeit auch während des Zeitraumes weiter ausgeübt wird, für den eine Auslandszulage gebührt.

---

<sup>1</sup> Mit einer am 1. Februar 2009 in Kraft getretenen Novelle zum Bundesministeriengesetz 1986 (BMG), BGBl. I Nr. 3/2009, wurden die „Angelegenheiten des Sports“ vom „Bundeskanzleramt“ in die Ressortzuständigkeit des „Bundesministeriums für Landesverteidigung“ verschoben; in formeller Hinsicht wurde gleichzeitig das zweitgenannte Ressort in „Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport“ umbenannt. Auf Grund des § 16a BMG gelten in einem solchen Fall „Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert“.

(5) Erhält der Bedienstete für die Tätigkeit selbst, zu der er entsandt worden ist, oder im Zusammenhang mit ihr Zuwendungen von dritter Seite, so hat er diese Zuwendungen dem Bund abzuführen.

(6) Abs. 5 ist nicht anzuwenden, wenn

1. die Zuwendung lediglich zur Bestreitung der notwendigen Unterkunft und Verpflegung dient oder
2. die Zuwendung durch die Vereinten Nationen in Höhe von maximal einer Werteinheit als Taggeld und/oder Urlaubsgeld erfolgt oder
3. der Bedienstete auf alle nach dem 1. Abschnitt des 1. Teiles dieses Bundesgesetzes gebührenden Leistungen schriftlich verzichtet, wobei ein teilweiser Verzicht unzulässig ist. Ein Verzicht ist rechtsunwirksam, wenn ihm eine Bedingung beigelegt ist.

(BGBl. I Nr. 153/2009, Art. 17 Z 1, ab 1.1.2010; BGBl. I Nr. 140/2011, Art. 13 Z 2, ab 29.12.2011)

#### **Bestandteile der Auslandszulage**

§ 2. (1) Die Auslandszulage setzt sich aus einem Prozentsatz des Sockelbetrages und allfälligen Zuschlägen zusammen.

(2) Die Auslandszulage besteht

1. im Fall des § 1 Abs. 1 Z 1 aus 100% des Sockelbetrages und Zuschlägen,
2. im Fall des § 1 Abs. 1 Z 2 aus 50% des Sockelbetrages,
3. im Fall des § 1 Abs. 1 Z 3 aus 75% des Sockelbetrages und Zuschlägen,
4. im Fall des § 1 Abs. 1 Z 4 aus 40% des Sockelbetrages und Zuschlägen.

(3) Die Höhe des Sockelbetrages und der Zuschläge ist in Werteinheiten festgesetzt. Eine Werteinheit entspricht 4,4% des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

#### **Sockelbetrag**

§ 3. (1) Der Sockelbetrag wird durch die Zulagen­gruppe bestimmt, in die der Bedienstete auf Grund seiner tatsächlichen Verwendung im Ausland einzureihen ist. Ist für die tatsächliche Verwendung im Ausland eine niedrigere Zulagen­gruppe vorgesehen, als der Verwendungs­(Entlohnungs)­gruppe eines Bediensteten im Inland entspricht, so ist der Bedienstete in die nächstniedrigere Zulagen­gruppe einzureihen.

(2) Die Bediensteten sind einzureihen:

in der Verwendungs­(Entlohnungs)­gruppe	in die Zulagen­gruppe
A 6, A 7, E/e, v5, P 4/p 4, h4, P 5/p 5, h5 und M ZCh	1
A 4, A 5, D/d, v4, P 2/p 2, h2, P 3/p 3, h3, M BUO 2, M ZUO 2 und K 6/k 6	2
A 3, C/c, v3, P 1/p 1, h1, E 2a, E 2b, W 2, M BUO 1, M ZUO 1, K 3/k 3, K 4/k 4 und K 5/k 5	3
A 1, A 2, A/a, v1, B/b, v2, E 1, W 1, M BO 1, M ZO 1, M BO 2, M ZO 2, H 1, H 2, K 1/k 1 und K 2/k 2	4

(3) Der Sockelbetrag beträgt:

in der Zulagen­gruppe	Werteinheiten
1	13
2	16
3	21
4	26

#### **Zuschläge**

§ 4. Als Zuschläge kommen in Betracht

1. der Zonenzuschlag auf Grund der geographischen Lage des Ortes, an dem der Einsatz oder die Übung oder die Ausbildungsmaßnahme stattfindet,
2. der Klimazuschlag auf Grund außergewöhnlicher klimatischer oder besonderer Umweltverhältnisse, soweit diese nicht bereits mit dem Zonenzuschlag abgedeckt sind,
3. der Einsatzzuschlag auf Grund der besonderen Umstände im Einsatzraum,
4. der Ersteinsatzzuschlag auf Grund der besonderen Erschwernisse, die sich während der Anlaufphase eines Auslandseinsatzes ergeben,
5. der Funktionszuschlag bei Ausübung bestimmter Funktionen,
6. der Gefahrenzuschlag für Personen, die in einem Einsatz überwiegend und unmittelbar mit der Beseitigung von besonderen Gefahrenpotentialen oder der Überwachung dieser Tätigkeiten beauftragt sind,
7. der Unterkunfts- und Verpflegszuschlag als Abgeltung für jene Aufwendungen, die den Bediensteten in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 entstehen, wenn Unterkunft und/oder Verpflegung im Ausland nicht als Naturalleistung bereitgestellt oder soweit diese Aufwendungen nicht durch eine Organisation gemäß § 1 Z 1 KSE-BVG oder ein ausländisches Organ getragen werden.

(BGBl. I Nr. 140/2011, Art. 13 Z 3, ab 29.12.2011)

#### **Zonenzuschlag**

§ 5. Der Zonenzuschlag beträgt in der

1. Zone 1 (Arktis, Antarktis und Grönland) ..... 6 Werteinheiten,
2. Zone 2 (Afrika und Asien, soweit nicht in Zone 3 erfaßt, Mittel- und Südamerika, Australien und Ozeanien) ..... 3 Werteinheiten,
3. Zone 3 (Mittelmeerstaaten Nordafrikas und Asiens, ausgenommen der europäische Teil der Türkei, Nordamerika) ..... 2 Werteinheiten.

#### **Klimazuschlag**

§ 6. Der Klimazuschlag beträgt bei einem Einsatz überwiegend in einem Wüstengebiet oder Steppegebiet oder Gebiet mit tropischem Regenwaldklima 2 Werteinheiten.

#### **Einsatzzuschlag**

§ 7. (1) Der Einsatzzuschlag beträgt

1. bei einem Einsatz in Krisengebieten mit aktuell anhaltenden bewaffneten Konflikten ..... 10 Werteinheiten,
2. bei einem Einsatz in Krisengebieten mit wiederholt aufflammenden bewaffneten Konflikten („post-war“) ..... 7 Werteinheiten,
3. bei einem Einsatz in Krisengebieten mit wiederholt gegen das Leben von Personen gerichteten terroristischen Anschlägen ..... 5 Werteinheiten,
4. bei einem Einsatz auf ehemals von einem bewaffneten Konflikt erfassten Gebiet und einer damit verbundenen Gefährdung durch zurückgebliebene, verborgene oder nicht erkennbare Kampfmittel ..... 4 Werteinheiten,
5. bei einem Einsatz zur Katastrophenhilfe sowie zu Such- und Rettungsdiensten ..... 3 Werteinheiten,
6. bei einem Einsatz zur humanitären Hilfe ..... 2 Werteinheiten.

(2) Erhöht sich die Intensität eines Einsatzes durch vermehrte direkte Gewaltanwendung gegen entsendete Personen in einem Einsatz gemäß Abs. 1 Z 2 bis 6, erhöht sich der jeweilige Einsatzzuschlag um eine Werteinheit.

(3) Treffen bei einem Einsatz mehrere Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 1 bis 6 zusammen, so gebührt der Einsatzzuschlag für die jeweils am höchsten abzugeltende Voraussetzung.

(BGBl. I Nr. 140/2011, Art. 13 Z 4, ab 29.12.2011)

#### **Ersteinsatzzuschlag**

§ 8. (1) Der Ersteinsatzzuschlag während der Anlaufphase eines Auslandseinsatzes beträgt im Falle eines Auslandseinsatzes zur

1. Friedenssicherung ..... 3 Werteinheiten,
2. Katastrophenhilfe ..... 1,5 Werteinheiten.

(2) Die Dauer der Anlaufphase nach Abs. 1 ist im Fall eines Auslandseinsatzes von

1. geschlossenen Einheiten zur
  - a) Friedenssicherung mit höchstens sechs Monaten,
  - b) Katastrophenhilfe mit höchstens drei Monaten und
2. Einzelpersonen zur

- a) Friedenssicherung mit höchstens drei Monaten,
  - b) Katastrophenhilfe mit höchstens einem Monat
- anzusetzen.

(BGBl. I Nr. 140/2011, Art. 13 Z 5, ab 29.12.2011)

### **Funktionszuschlag**

§ 9. (1) Der Funktionszuschlag beträgt für die dauernde Tätigkeit als

- 1. Kommandantin oder Kommandant großer Verband ..... 10 Werteinheiten,
- 2. Kommandantin oder Kommandant kleiner Verband ..... 8 Werteinheiten,
- 3. Kompaniekommandantin oder Kompaniekommandant ..... 6 Werteinheiten,
- 4. Zugskommandantin oder Zugskommandant ..... 4 Werteinheiten,
- 5. Halbzugskommandantin oder Halbzugskommandant ..... 3 Werteinheiten,
- 6. Gruppenkommandantin oder Gruppenkommandant ..... 2 Werteinheiten,
- 7. Kommandogruppenkommandantin oder Kommandogruppenkommandant ..... 2 Werteinheiten,
- 8. Administratorin oder Administrator einer Einheit ..... 3 Werteinheiten.

(2) Der Funktionszuschlag erhöht sich für eine dauernde Tätigkeit als Vorgesetzte oder Vorgesetzter einer entsandten Einheit, wenn diese Tätigkeit zusätzlich zu einer anderen Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 ausgeübt wird um zwei Werteinheiten.

(3) Der Funktionszuschlag beträgt für die dauernde Tätigkeit als

- 1. Chefin oder Chef des Stabes im Kommando eines großen Verbandes ..... 6 Werteinheiten,
- 2. Fachexpertin oder Fachexperte mit einem einschlägigen abgeschlossenen Universitätsstudium..... 6 Werteinheiten,
- 3. Leitende Offizierin oder leitender Offizier eines Sachbereiches im Kommando eines großen Verbandes ..... 4 Werteinheiten,
- 4. Fachoffizierin oder Fachoffizier und Fachunteroffizierin oder Fachunteroffizier im Kommando eines großen Verbandes ..... 3 Werteinheiten

(4) Bei der Ausübung von mehr als einer Funktion gemäß Abs. 1 und 3 gebührt der Funktionszuschlag für die am höchsten abzugeltdende Funktion.

(5) Der Funktionszuschlag beträgt für eine Beobachtertätigkeit bei einer eigenständigen Mission als

- 1. Sektorkommandantin oder Sektorkommandant..... 4 Werteinheiten,
- 2. Kommandantin oder Kommandant eines Beobachterteams ..... 2 Werteinheiten.

(6) Wird ausschließlich die Tätigkeit als Vorgesetzte oder Vorgesetzter eines nationalen und/oder internationalen Kontingentes wahrgenommen, beträgt der Funktionszuschlag bei:

- 1. Kontingenten ab der Stärke eines großen Verbandes..... 12 Werteinheiten,
- 2. Kontingenten ab der Stärke eines kleinen Verbandes..... 10 Werteinheiten,
- 3. kompaniestarken Kontingenten..... 8 Werteinheiten,
- 4. zugsstarken Kontingenten..... 6 Werteinheiten.

(7) Der Funktionszuschlag vermindert sich für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der in Abs. 1 Z 1 bis 3, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 genannten Tätigkeiten um zwei Werteinheiten.

(8) Bei Entsendung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 gebührt der Funktionszuschlag in halber Höhe.

(BGBl. I Nr. 140/2011, Art. 13 Z 6, ab 29.12.2011)

### **Gefahrenzuschlag**

§ 10. Der Gefahrenzuschlag beträgt für Personen, die in einem Einsatz überwiegend und unmittelbar

- 1. mit der Beseitigung von Spreng- und Zündmitteln, Minen, Blindgängern und gefährlichen radioaktiven, biologischen, chemischen oder brennbaren Kampfstoffen oder der Überwachung dieser Tätigkeiten beauftragt sind ..... 5 Werteinheiten,
- 2. mit der Beseitigung von gefährlichen radioaktiven oder chemischen Stoffen oder der Überwachung dieser Tätigkeiten beauftragt sind ..... 3 Werteinheiten,
- 3. mit dem Suchen und Retten von Personen aus Vertrümmerungen, Verschüttungen und Einschließungen in gefährdeten Räumen, insbesondere im urbanen Bereich beauftragt sind ..... 3 Werteinheiten,
- 4. mit der Bekämpfung von Seuchen beauftragt sind ..... 4 Werteinheiten,
- 5. mit Aufgaben der Spezialaufklärung beauftragt sind, sofern diese Aufgaben mit einer außergewöhnlichen Gefährdung für Leib und Leben verbunden ist und nicht durch § 1 Abs. 4 abgegolten wird..... 4 Werteinheiten.

(BGBl. I Nr. 140/2011, Art. 13 Z 7, ab 29.12.2011)

### **Unterkunfts- und Verpflegungszuschlag**

§ 11. Die Höhe des Unterkunfts- und Verpflegungszuschlages ist nach Maßgabe des § 4 Z 7 durch den jeweils zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler festzusetzen.

(BGBl. I Nr. 94/2000, Art. 21 Z 1, ab 1.4.2000; BGBl. I Nr. 130/2003, Art. 16 Z 3, ab 1.5.2003)

### **Auszahlung der Auslandszulage**

§ 12. (1) Die Auslandszulage ist monatlich im nachhinein auszuführen.

(2) Die Auslandszulage unterliegt nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

(3) Die Pfändbarkeit richtet sich nach der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896. Ausgenommen von der Pfändbarkeit sind folgende unpfändbaren Teile:

1. der Unterkunfts- und Verpflegungszuschlag gemäß § 11,
2. 50% der nach Abzug von Z 1 verbleibenden Auslandszulage.

(4) Zahlungsbeträge oder einzelne Bestandteile sind nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden. (BGBl. I Nr. 130/2003, Art. 16 Z 4, ab 1.1.2005)

(5) Die Auslandszulage verringert sich bei einem Einsatz der Vereinten Nationen, bei dem ein Taggeld und/oder Urlaubsgeld gemäß § 1 Abs. 6 Z 2 bezahlt wird, um 12,5 % einer Werteinheit. (BGBl. I Nr. 153/2009, Art. 17 Z 3, ab 1.1.2010; BGBl. I Nr. 140/2011, Art. 13 Z 8, ab 29.12.2011)

### **Beginn, Enden und Änderungen des Anspruches**

§ 13. Besteht der Anspruch auf den Sockelbetrag oder auf Zuschläge

1. wegen des Beginns oder des Endens der Entsendung in das Ausland oder der Vorbereitung eines Auslandseinsatzes im Inland oder
  2. wegen einer Änderung des für die Bemessung der Zuschläge maßgebenden Sachverhaltes
- nicht für einen vollen Kalendermonat, so gebühren diese nur mit dem verhältnismäßigen Teil. (BGBl. I Nr. 130/2003, Art. 16 Z 5, ab 1.1.2005)

### **Vorschuss**

§ 14. Bei berücksichtigungswürdigen Gründen, oder wenn es die Verhältnisse erfordern, ist dem Bediensteten auf Verlangen ein Vorschuss auf die monatlich gebührende Auslandszulage bis zu zwei Drittel der Zulage zu gewähren. Der Vorschuss ist bei der nächsten Auszahlung durch Abzug hereinzubringen.

(BGBl. I Nr. 30/2001, Art. 2 Z 4, ab 1.4.2001)

## **2. Abschnitt**

### **Dienstverhältnis aus Anlaß der Entsendung**

§ 15. (1) Mit Personen, die nicht in einem aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen und keine Angehörigen des Bundesheeres sind, ist für die Dauer ihrer Entsendung nach § 1 KSE-BVG, einschließlich einer allfälligen inländischen Vor- und Nachbereitung, ein befristeter Dienstvertrag nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 abzuschließen. (BGBl. I Nr. 30/2001, Art. 2 Z 5, ab 1.4.2001)

(2) Auf dieses Dienstverhältnis ist § 4a Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 nicht anzuwenden.

(3) Das nicht steigerungsfähige vertragliche Monatsentgelt beträgt für

1. höhere Dienste: die Entlohnungsstufe 1 der Entlohnungsgruppe v1,
2. gehobene Dienste: die Entlohnungsstufe 1 der Entlohnungsgruppe v2,
3. Fachdienste: die Entlohnungsstufe 1 der Entlohnungsgruppe v3,
4. mittlere Hilfsdienste: die Entlohnungsstufe 1 der Entlohnungsgruppe v4

eines Vertragsbediensteten gemäß § 71 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

(4) Abweichend von Abs. 3 beträgt das nicht steigerungsfähige vertragliche Monatsentgelt für Personen, die bei einer bedeutenden internationalen oder zwischenstaatlichen Einrichtung im Ausland

1. mit der Leitung betraut werden: die Entlohnungsstufe 13,
2. mit der Stellvertretenden Leitung betraut werden: die Entlohnungsstufe 8,
3. mit einer herausragenden Funktion betraut werden: die Entlohnungsstufe 5

der für sie jeweils nach Abs. 3 in Betracht kommenden Entlohnungsgruppe.

(5) Neben dem Monatsentgelt gebührt ihnen die Auslandszulage.

(6) Auf Personen, die nach diesem Abschnitt entsandt werden, ist das Arbeitsplatzsicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, anzuwenden.

### **3. Abschnitt**

#### **Allgemeines**

*(BGBl. I Nr. 130/2003, Art. 16 Z 6, ab 1.12.2003)*

#### **Zuständigkeit**

**§ 15a.** Die Vollziehung dieses Teiles obliegt, soweit der Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung betroffen ist, dem Heerespersonalamt. Die Entscheidung über Berufungen obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung.

*(BGBl. I Nr. 130/2003, Art. 16 Z 6, ab 1.12.2003)*

## **2. TEIL**

### **BESONDERE HILFELEISTUNGEN AN HINTERBLIEBENE**

*(BGBl. I Nr. 87/2002, Art. 18 Z 3, ab 1.7.2002)*

#### **1. Abschnitt**

##### **Hilfeleistung**

*(BGBl. I Nr. 87/2002, Art. 18 Z 3, ab 1.7.2002)*

##### **Auslobung**

**§ 16.** (1) Der zuständige Bundesminister hat den Bund durch Auslobung (§ 860 ABGB) zu verpflichten, nach diesem Bundesgesetz Hinterbliebenen nach entsendeten Personen eine besondere Hilfeleistung zu erbringen. Diese Auslobung ist durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt II zu verlautbaren.

(2) Zuständiger Bundesminister nach Abs. 1 ist der zur Durchführung einer Entsendung nach § 3 KSE-BVG zuständige Bundesminister.

(3) Entsendete Personen im Sinne des 2. Teiles dieses Bundesgesetzes sind Personen, die zur Teilnahme an Maßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. a bis d KSE-BVG in das Ausland entsendet sind. *(BGBl. I Nr. 130/2003, Art. 16 Z 7, ab 31.12.2003; BGBl. I Nr. 176/2004, Art. 10 Z 1, ab 1.1.2005)*

(4) Hinterbliebene im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragene Partnerinnen, eingetragene Partner und Kinder, für die die entsendete Person zu sorgen hatte, wenn ihnen durch deren Tod der Unterhalt entgangen ist. *(BGBl. I Nr. 135/2009, Art. 51 Z 1, ab 1.1.2010)<sup>1</sup>*

*(BGBl. I Nr. 87/2002, Art. 18 Z 3, ab 1.7.2002)*

##### **Art der Hilfeleistung**

**§ 17.** Als besondere Hilfeleistung ist eine einmalige Geldleistung an Hinterbliebene der entsendeten Person vorgesehen.

*(BGBl. I Nr. 87/2002, Art. 18 Z 3, ab 1.7.2002)*

**§ 18.** (1) Der Bund hat die besondere Hilfeleistung an Hinterbliebene zu erbringen, wenn die entsendete Person

1. in unmittelbarer Ausübung ihrer Pflichten im Auslandseinsatz oder bei einer im Ausland stattfindenden Übung oder Ausbildungsmaßnahme nach § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG oder
2. durch ein Ereignis, das in einem örtlichen, zeitlichen oder ursächlichen Zusammenhang mit den für den für den Auslandseinsatz maßgebenden gefährlichen Verhältnissen steht, zu Tode kommt. *(BGBl. I Nr. 130/2003, Art. 16 Z 8, ab 31.12.2003)*

(2) Wenn der Tod der entsendeten Person durch Selbstmord eingetreten ist, besteht kein Anspruch auf die besondere Hilfeleistung.

*(BGBl. I Nr. 87/2002, Art. 18 Z 3, ab 1.7.2002)*

---

<sup>1</sup> Die die Novellierungsanordnung des Art. 13 Z 9 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011 zu diesem Absatz lautet: „9. In § 16 Abs. 4 wird die Wortfolge „Ehegatten und Kinder“ durch die Wortfolge „Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner sowie Verwandte in auf- oder absteigender Linie“ ersetzt.“ Da es sich hierbei offensichtlich um ein Redaktionsversehen handelt und der Wille des Gesetzgebers nicht eindeutig feststellbar ist, bleibt diese Bestimmung vorerst unverändert.

### **Ausmaß der Hilfeleistung**

§ 19. (1) Die besondere Hilfeleistung des Bundes beträgt 109 009,3 €

(2) Kommen mehrere Hinterbliebene der entsendeten Person in Betracht, ist die Geldleistung zur ungeteilten Hand zu zahlen.

*(BGBl. I Nr. 87/2002, Art. 18 Z 3, ab 1.7.2002)*

### **Information und Ansuchen**

§ 20. Der zur Durchführung der Entsendung nach § 3 KSE-BVG zuständige Bundesminister hat Personen, die für eine Hilfeleistung nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommen, über dieses Bundesgesetz zu informieren und deren Ansuchen um eine besondere Hilfeleistung entgegenzunehmen.

*(BGBl. I Nr. 87/2002, Art. 18 Z 3, ab 1.7.2002)*

### **Rückersatz**

§ 21. (1) Die Hilfeleistung ist nur zu erbringen, wenn sich der Empfänger vorher verpflichtet, eine unberechtigt empfangene Hilfeleistung im Fall des Abs. 3 zu ersetzen und Geldleistungen nach § 22 bis zur Höhe der vom Bund empfangenen Hilfeleistung nach dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes unverzüglich an den Bund abzutreten.

(2) Kommen mehrere Hinterbliebene in Betracht, gebührt die Hilfeleistung nur jenen, die eine Verpflichtungserklärung gemäß Abs. 1 abgeben.

(3) Eine unberechtigt empfangene Hilfeleistung ist – vorbehaltlich sonstiger bürgerlich-rechtlicher Ansprüche des Bundes – zu ersetzen, wenn die Auszahlung der Geldleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt wurde. Eine Vereinbarung über die Rückerstattung in Teilbeträgen ist zulässig.

*(BGBl. I Nr. 87/2002, Art. 18 Z 3, ab 1.7.2002)*

### **Abtretung**

§ 22. Erhalten Hinterbliebene aus Anlass des Ablebens einer entsendeten Person im Auslandseinsatz von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der Europäischen Union oder einer internationalen Organisation, in deren Rahmen der Auslandseinsatz erfolgte, einmalige oder laufende Geldleistungen, sind diese bis zur Höhe der vom Bund empfangenen Hilfeleistung nach dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes unverzüglich an den Bund abzutreten.

*(BGBl. I Nr. 87/2002, Art. 18 Z 3, ab 1.7.2002)*

## **2. Abschnitt**

### **Finanzielle Bestimmungen**

*(BGBl. I Nr. 87/2002, Art. 18 Z 3, ab 1.7.2002)*

### **Einkommensteuer- und Gebührenfreiheit der Hilfeleistung**

§ 23. (1) Die auf Grund des 2. Teiles dieses Bundesgesetzes erbrachte Geldleistung unterliegt nicht der Einkommensteuer.

(2) Die durch den 2. Teil dieses Bundesgesetzes unmittelbar veranlassten Eingaben sind von den Stempelgebühren befreit.

*(BGBl. I Nr. 87/2002, Art. 18 Z 3, ab 1.7.2002)*

### **Tragung des Aufwandes**

§ 24. Der aus dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes erwachsende Aufwand einschließlich des Verwaltungsaufwandes ist aus Bundesmitteln zu bestreiten.

*(BGBl. I Nr. 87/2002, Art. 18 Z 3, ab 1.7.2002)*

### 3. TEIL

#### **AUSLANDSEINSAZBEREITSCHAFT** (BGBl. I Nr. 130/2003, Art. 16 Z 9, ab 1.12.2003)

##### 1. Abschnitt

#### **Freiwillige Meldung zu Auslandseinsätzen** (BGBl. I Nr. 130/2003, Art. 16 Z 9, ab 1.12.2003)

##### **Verpflichtungszeitraum**

§ 25. (1) Personen, die für eine Entsendung zu einem Einsatz gemäß § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG als Soldaten in Organisationseinheiten des Bundesheeres mit hohem Bereitschaftsgrad für die Entsendung zu Auslandseinsätzen (§ 101a GehG) in Betracht kommen, können durch eine freiwillige schriftliche Meldung ihre Bereitschaft erklären, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren an Auslandseinsätzen in der Dauer von insgesamt mindestens sechs Monaten teilzunehmen (Auslandseinsatzbereitschaft).

(2) Die freiwillige Meldung darf nicht an Bedingungen und Vorbehalte gebunden werden. Sie bedarf der Annahme. Dabei sind auch die Eignung der Person zur Teilnahme an Auslandseinsätzen und der militärische Bedarf zu prüfen.

(3) Die Auslandseinsatzbereitschaft kann durch freiwillige schriftliche Meldung auf ein weiteres Jahr oder das Vielfache eines Jahres verlängert werden. Abs. 2 ist anzuwenden. Die Meldung der Weiterverpflichtung gilt als angenommen, wenn sie nicht binnen vier Wochen abgelehnt wird.

(4) Die Auslandseinsatzbereitschaft endet vorzeitig, wenn

1. die Teilnahme an einem Auslandseinsatz von der zu entsendenden Person abgelehnt wird oder
2. die mangelnde Eignung zur Teilnahme an Auslandseinsätzen festgestellt wird oder
3. kein militärischer Bedarf an der Aufrechterhaltung der Auslandseinsatzbereitschaft vorliegt.

(5) Das vorzeitige Enden der Auslandseinsatzbereitschaft ist mit Bescheid festzustellen.

(6) Kein militärischer Bedarf gemäß Abs. 4 liegt vor, wenn

1. Organisationseinheiten oder Teile dieser nicht mehr Organisationseinheiten gemäß § 101a Abs. 1 GehG sind, oder
2. innerhalb der Organisationseinheit an bestimmte Funktionen oder Verwendungen kein Bedarf mehr besteht. (BGBl. I Nr. 130/2003, Art. 16 Z 9, ab 1.12.2003)

##### **Pflichten während der Auslandseinsatzbereitschaft**

§ 26. Personen in der Auslandseinsatzbereitschaft haben

1. über Aufforderung der Behörde einen Nachweis ihrer Eignung zur Teilnahme an Auslandseinsätzen zu erbringen sowie sich den erforderlichen Untersuchungen und Vorsorgemaßnahmen zu unterziehen und
2. die für die Evidenthaltung erforderlichen Meldepflichten zu erfüllen, die vom Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung festzulegen sind. (BGBl. I Nr. 130/2003, Art. 16 Z 9, ab 1.12.2003)

##### 2. Abschnitt

#### **Bereitstellungsprämie** (BGBl. I Nr. 130/2003, Art. 16 Z 9, ab 1.12.2003)

##### **Höhe der Prämie**

§ 27. (1) Personen in der Auslandseinsatzbereitschaft gebührt eine Bereitstellungsprämie in Höhe von vier Werteinheiten pro Kalendermonat. (BGBl. I Nr. 130/2003, Art. 16 Z 9, ab 1.12.2003)

(2) Die Bereitstellungsprämie ist monatlich auszuzahlen. (BGBl. I Nr. 130/2003, Art. 16 Z 9, ab 1.12.2003; BGBl. I Nr. 176/2004, Art. 10 Z 2, ab 1.1.2005)

(3) Die Pfändbarkeit richtet sich nach der Exekutionsordnung, RGBL. Nr. 79/1896. (BGBl. I Nr. 130/2003, Art. 16 Z 9, ab 1.12.2003)

(4) Zahlungsbeträge oder einzelne Bestandteile sind nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden. (BGBl. I Nr. 130/2003, Art. 16 Z 9, ab 1.1.2005)

(5) entfällt

### **Dauer des Anspruches**

**§ 28.** (1) Der Anspruch auf die Bereitstellungsprämie beginnt

1. mit dem der Annahme der schriftlichen Meldung oder
2. im Fall der unmittelbaren Weiterverpflichtung mit Beginn des Weiterverpflichtungszeitraumes.

(BGBl. I Nr. 130/2003, Art. 16 Z 9, ab 1.12.2003; BGBl. I Nr. 140/2011, Art. 13 Z 10, ab 29.12.2011)

(2) Die Bereitstellungsprämie ist einzustellen für die Dauer

1. des Bezuges der Auslandszulage gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 oder
2. einer mehr als einmonatigen krankheitsbedingten Abwesenheit, sofern diese nicht auf einen Dienstunfall zurück zu führen ist, oder
3. des Entfalls der Bezüge.

(BGBl. I Nr. 153/2009, Art. 17 Z 4, ab 1.1.2010)

(3) Besteht der Anspruch auf Bereitstellungsprämie nicht für einen vollen Kalendermonat, so gebührt für jeden Kalendertag, für den ein Anspruch besteht, der verhältnismäßige Teil der entsprechenden Bereitstellungsprämie. (BGBl. I Nr. 130/2003, Art. 16 Z 9, ab 1.1.2005)

(4) entfällt

### **Rückerstattung und Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen**

**§ 29.** (1) Personen, deren Auslandseinsatzbereitschaft aus Gründen des § 25 Abs. 4 Z 1 und 2 vorzeitig endet, haben, sofern während ihrer jeweiligen Auslandseinsatzbereitschaft

1. kein Auslandseinsatz geleistet wurde, die seit Beginn ihres jeweiligen Verpflichtungszeitraumes, oder
2. keine Auslandseinsätze in der Dauer von insgesamt mindestens sechs Monaten geleistet wurden, die seit Beendigung des letzten Auslandseinsatzes

bezogenen Bereitstellungsprämien rückzuerstatten. (BGBl. I Nr. 130/2003, Art. 16 Z 9, ab 1.12.2003; BGBl. I Nr. 53/2007, Art. 21 Z 1, ab 1.7.2007)

(2) Zu Unrecht empfangene Beträge nach diesem Teil (Übergentüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen wurden, dem Bund zu ersetzen. (BGBl. I Nr. 130/2003, Art. 16 Z 9, ab 1.12.2003)

(3) Bei der Hereinbringung der rückzuerstattenden Bereitstellungsprämien sowie von Übergentüssen ist § 55 des Heeresgebührengesetzes 2001, BGBl. I Nr. 31, anzuwenden. (BGBl. I Nr. 130/2003, Art. 16 Z 9, ab 1.12.2003)

(4) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die mangelnde Eignung gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 auf Grund eines Dienstunfalls festgestellt wurde. (BGBl. I Nr. 80/2005, Art. 18 Z 1, ab 1.7.2005)

(5) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die mangelnde Eignung gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 auf Grund des Eintritts einer Schwangerschaft festgestellt wurde. (BGBl. I Nr. 140/2011, Art. 13 Z 11, ab 29.12.2011)

## **3. Abschnitt**

### **Allgemeines**

(BGBl. I Nr. 130/2003, Art. 16 Z 9, ab 1.12.2003)

### **Behördenzuständigkeit**

**§ 30.** Die Vollziehung dieses Teils obliegt, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, dem Heerespersonalamt. Die Entscheidung über Berufungen obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung. (BGBl. I Nr. 130/2003, Art. 16 Z 9, ab 1.12.2003)

## **4. TEIL**

### **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

(BGBl. I Nr. 130/2003, Art. 16 Z 10, ab 1.12.2003)

### **Verweisung auf andere Bundesgesetze**

**§ 31.** Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(BGBl. I Nr. 87/2002, Art. 18 Z 5, ab 1.7.2002; BGBl. I Nr. 130/2003, Art. 16 Z 11, ab 1.12.2003)

### **Inkrafttreten**

§ 32. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme von § 12 Abs. 4 mit 1. April 1999 in Kraft.

(2) § 12 Abs. 4 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(3) § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 94/2000 tritt mit 1. April 2000 in Kraft. (BGBl. I Nr. 94/2000, Art. 21 Z 2)

(4) § 1 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. (BGBl. I Nr. 142/2000, Art. 62 Z 2)

(5) § 1 Abs. 1 Z 2, § 7 Abs. 1 Z 1, § 9, § 14 und § 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/2001 treten mit 1. April 2001 in Kraft. (BGBl. I Nr. 30/2001, Art. 2 Z 6; BGBl. I Nr. 87/2002, Art. 18 Z 6)

(6) Der Titel, die Überschriften vor § 1, die §§ 16 bis 24 samt Überschriften, die §§ 25 bis 29 sowie die Überschrift des 3. Teiles in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2002 treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. (BGBl. I Nr. 87/2002, Art. 18 Z 7)

(7) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2003 treten in Kraft:

1. § 11 mit 1. Mai 2003,

2. die §§ 15a und 25 bis 26, 27 Abs. 1 bis 3 und 5, 28 bis 30 samt Überschriften, die Überschrift des 4. Teiles und die Paragraphenbezeichnung „31“ bis „35“ mit 1. Dezember 2003,

3. die §§ 1 Abs. 1 Z 3, 1 Abs. 6 Z 2 mit 1. Jänner 2004,

4. die §§ 12 Abs. 4, 13, 27 Abs. 4 und 28 Abs. 3 mit 1. Jänner 2005.

(BGBl. I Nr. 130/2003, Art. 16 Z 11 und 12)

(8) § 16 Abs. 3 und § 27 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 176/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft. (BGBl. I Nr. 176/2004, Art. 10 Z 3)

(9) § 29 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2005 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft. (BGBl. I Nr. 80/2005, Art. 18 Z 2)

(10) § 29 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2007 tritt mit 1. Juli 2007 in Kraft. (BGBl. I Nr. 53/2007, Art. 21 Z 2)

(11) § 16 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft. (BGBl. I Nr. 135/2009, Art. 51 Z 2)

(12) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2009 treten in Kraft:

1. § 9 Abs. 1 Z 1 mit 1. Dezember 2009 und

2. § 1 Abs. 6 Z 1, § 12 Abs. 5 und § 28 Abs. 2 mit 1. Jänner 2010.

(BGBl. I Nr. 153/2009, Art. 17 Z 5)

(13) § 1 Abs. 1 Z 2, § 1 Abs. 6 Z 2, § 4 Z 3, § 7 samt Überschrift, § 8, § 9, § 10 Z 4 und 5, § 12 Abs. 5, § 16 Abs. 4, § 28 Abs. 1 Z 1, § 29 Abs. 5 und § 34 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011 treten mit XX.XX.XXXX<sup>1</sup> in Kraft. (BGBl. I Nr. 140/2011, Art. 13 Z 12)

### **Außerkräftreten von Rechtsvorschriften**

§ 33. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz über Auslandseinsatzzulaufen für Angehörige österreichischer Einheiten, die auf Ersuchen internationaler Organisationen zur Hilfeleistung in das Ausland entsandt werden, BGBl. Nr. 365/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 43/1995, außer Kraft. (BGBl. I Nr. 87/2002, Art. 18 Z 5)

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt § 12 Abs. 5 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft. (BGBl. I Nr. 87/2002, Art. 18 Z 5)

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 treten die §§ 27 Abs. 5 und 28 Abs. 4 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.

(BGBl. I Nr. 130/2003, Art. 16 Z 11 und 13)

---

<sup>1</sup> Auf Grund eines offensichtlichen Redaktionsversehens betreffend das (konkrete) Datum des Inkrafttretens des Art. 13 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011 tritt das in Rede stehende Gesetz somit nach § 11 des Bundesgesetzblattgesetzes, BGBl. I Nr. 100/2003, mit 29. Dezember 2011 in Kraft.

### **Übergangsbestimmung**

§ 34. (1) Auf Personen, die vor dem 1. Jänner 2012 in das Ausland entsandt worden sind, sind bis zum Ablauf ihrer Entsendung die bisherigen Bestimmungen weiter anzuwenden.

(2) Für die Anwendbarkeit dieses Bundesgesetzes werden Entsendungen, die nach dem 1. Jänner 2012 verlängert werden, mit dem Tag als abgelaufen gewertet, an dem die Entsendung ohne diese Verlängerung abgelaufen wäre.

*(BGBl. I Nr. 140/2011, Art. 13 Z 13, ab 29.12.2011)*

### **Vollziehung**

§ 35. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister, in Angelegenheiten des § 23 jedoch der Bundesminister für Finanzen betraut.

*(BGBl. I Nr. 87/2002, Art. 18 Z 5 und 9, ab 1.7.2002; BGBl. I Nr. 130/2003, Art. 16 Z 11, ab 1.12.2003)*

**Kundmachung des Bundesministers für Landesverteidigung  
betreffend die Auslobung einer besonderen Hilfeleistung  
an Hinterbliebene nach entsendeten Personen  
BGBl. II Nr. 362/2003**

Gemäß § 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Auslandszulagen und besondere Hilfeleistungen bei Entsendungen auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz - AZHG), BGBl. I Nr. 66/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002, wird kundgemacht:

Gemäß § 860 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches verpflichte ich den Bund im Sinne des § 16 Abs. 1 AZHG, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 AZHG, Hinterbliebenen nach entsendeten Personen eine besondere Hilfeleistung zu erbringen. Diese Verpflichtung ist auf Hinterbliebene von entsandten Personen anzuwenden, deren Entsendung nach dem 30. Juni 2002 erfolgte oder nach diesem Zeitpunkt verlängert wurde.